

## Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Albert-Ludwigs-Universität zur hochschulinternen Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung für den Bereich Studium und Lehre

Aufgrund von § 5 Absatz 5 Satz 5 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 27. Oktober 2021 die nachstehende Änderung der Satzung der Albert-Ludwigs-Universität zur hochschulinternen Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung für den Bereich Studium und Lehre vom 6. März 2020 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 51, Nr. 13, S. 53–65) beschlossen.

### Artikel 1

1. Die **Inhaltsübersicht** wird wie folgt **gefasst**:

„**Inhalt**

Teil 1: Zielsetzung und Zuständigkeiten

§ 1 Grundlagen und Ziele

§ 2 Strukturen, Organe und Zuständigkeiten im Qualitätsmanagementsystem

Teil 2: Interne Qualitätssicherungsprozesse

§ 3a Eigenevaluation unter Hinzuziehung externer Expertise (interne Akkreditierung)

§ 3b Interne Begutachtung

§ 4 Fakultätsinternes Monitoring der Studienqualität

§ 5 Gesamtbericht zu Studium und Lehre

§ 6 Strategiegelgespräche

Teil 3: Verfahren zur Erhebung qualitätsrelevanter Informationen und Daten

§ 7 Anwendungsbereich

§ 8 Grundsätzliche Aspekte zu Lehrveranstaltungs- und Modulbefragungen

§ 9 Befragungen im Rahmen des Student-Life-Cycle

§ 10 Fremdevaluation

Teil 4: Datenschutz und Inkrafttreten

§ 11 Datenschutzrechtliche Vorschriften

§ 12 Inkrafttreten“

2. **§ 2** wird wie folgt **geändert**:

a) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Für die Durchführung der internen Akkreditierungsverfahren werden vom Senat interne Akkreditierungsausschüsse (IAA) eingesetzt. Jeder interne Akkreditierungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, von denen zwei der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen angehören, eines der Gruppe des wissenschaftlichen Dienstes, eines der Gruppe der Studierenden und eines der Gruppe der Beschäftigten in Verwaltung, Service und Technik. Die Mitglieder sollen aus mindestens vier verschiedenen Fakultäten stammen, ausgeschlossen ist dabei jeweils diejenige Fakultät, deren Studiengänge in dem betreffenden internen Akkreditierungsverfahren begutachtet werden. In der

Regel einmal jährlich bestellt der Senat die Mitglieder der internen Akkreditierungsausschüsse für die in den kommenden zwölf Monaten vorgesehenen internen Akkreditierungsverfahren. Hierfür werden von den Fakultätsräten derjenigen Fakultäten, die in einem rotierenden System, das der Reihenfolge der Fakultäten gemäß § 8 Absatz 1 der Grundordnung der Albert-Ludwigs-Universität in Freiburg folgt, bestimmt wurden, geeignete Personen benannt, die der betreffenden Fakultät angehören und über hinreichende Erfahrung in Studium und Lehre verfügen. Für den Fall, dass vom Fakultätsrat einer turnusgemäß zuständigen Fakultät keine geeigneten Personen benannt werden, werden vom Senat folgende Mitglieder des betreffenden Fakultätsrats als Mitglieder der einzurichtenden internen Akkreditierungsausschüsse bestellt:

1. für die Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen der Studiendekan oder die Studiendekanin, bei Fakultäten mit mehreren Studiendekanen oder Studiendekaninnen erfolgt die Bestellung entsprechend der alphabetischen Reihenfolge der Nachnamen,
2. für die Gruppe des wissenschaftlichen Dienstes eines der beiden Fakultätsratsmitglieder aus dieser Gruppe entsprechend der alphabetischen Reihenfolge der Nachnamen,
3. für die Gruppe der Studierenden eines der drei Fakultätsratsmitglieder aus dieser Gruppe entsprechend der alphabetischen Reihenfolge der Nachnamen,
4. für die Gruppe der Beschäftigten in Verwaltung, Service und Technik das Fakultätsratsmitglied aus dieser Gruppe.

(3) Das Direktorium begleitet die internen Akkreditierungsverfahren und wirkt bei der Entscheidung über die Akkreditierung von Studiengängen mit. Aus den Gutachten der internen Akkreditierungsausschüsse leitet das Direktorium Beschlussempfehlungen an das Rektorat ab. Das Direktorium kann im Rahmen der internen Akkreditierungsverfahren auch Handlungsempfehlungen an das Rektorat geben, insbesondere bei strategischen und ressourcenrelevanten Fragen. Es ist zuständig für die Beratung, insbesondere zur Weiterentwicklung des Qualitätsmanagementsystems, sowie für die Berichterstattung an den Senat und die Ständige Senatskommission für Studium und Lehre. Das Direktorium besteht aus sechs Vertretern oder Vertreterinnen der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen aus sechs verschiedenen Fakultäten, einem Vertreter oder einer Vertreterin der Gruppe des wissenschaftlichen Dienstes, einem Vertreter oder einer Vertreterin der Gruppe der Studierenden und einem Vertreter oder einer Vertreterin der Gruppe der Beschäftigten in Verwaltung, Service und Technik, die vom Senat bestellt werden. Die Vertretung der Fakultäten in den einzelnen Mitgliedergruppen richtet sich nach der Reihenfolge der Fakultäten gemäß § 8 Absatz 1 der Grundordnung. Für die Vertreter und Vertreterinnen aller Mitgliedergruppen mit Ausnahme der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen sollen Stellvertreter oder Stellvertreterinnen bestellt werden. Die Mitglieder des Direktoriums und ihre Stellvertreter und Stellvertreterinnen werden von den Fakultäten vorgeschlagen; hiervon ausgenommen sind die Studierenden, die von der Verfassten Studierendenschaft benannt werden. Die Amtszeit der Mitglieder des Direktoriums und ihrer Stellvertreter und Stellvertreterinnen beträgt vier Jahre; hiervon ausgenommen sind das studentische Mitglied und sein Stellvertreter oder seine Stellvertreterin, deren Amtszeit zwei Jahre beträgt. Das Direktorium gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere Folgendes geregelt wird: Die Wahl des oder der Vorsitzenden und der Vertretung erfolgt abweichend von § 8 Absatz 1 der Verfahrensordnung der Albert-Ludwigs-Universität offen und mit Zeichen. Auf Verlangen eines Mitglieds ist geheim und mit Stimmzetteln zu wählen. Der oder die Vorsitzende sowie die Vertretung kann abweichend von § 2 der Verfahrensordnung nur aus dem Kreis der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen gewählt werden. Das Gremium ist in Abweichung von § 6 der Verfahrensordnung nur dann beschlussfähig, wenn neben der gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 der Verfahrensordnung geforderten Mindestanzahl der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder zusätzlich die Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen angehört. Beschlüsse werden in Abweichung von § 7 Absatz 2 Satz 2 der Verfahrensordnung bei Stimmgleichheit durch die Stimme des oder der Vorsitzenden bestimmt, im Übrigen gilt Stimmgleichheit als Ablehnung.“

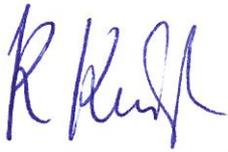
- b) In Absatz 4 Satz 11 wird das Wort „IAA-Direktoriums“ durch das Wort „Direktoriums“ ersetzt.
- c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Mitgliedern“ die Wörter „und Angehörigen“ eingefügt.
  - bb) In Satz 3 wird das Wort „IAA-Direktoriums“ durch das Wort „Direktoriums“ ersetzt.

3. In **§ 5 Absatz 1 Satz 2** werden die Wörter „Internen Akkreditierungsausschusses“ durch das Wort „Direktoriums“ ersetzt.

#### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 1. November 2021 in Kraft.

Freiburg, den 29. Oktober 2021



Prof. Dr. Kerstin Krieglstein  
Rektorin